DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr
Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Tel. 08022/9675-0, Fax -99, dhv@dhv.de, www.dhv.de

Flugschule Flyart
Klaus Schwarzer
Daisenberger Straße 5

83607 Holzkirchen

Gmund, 07. Dezember 1994 K/el

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf dem Fluggelände "Bohnstein", 57334 Hesselbach

Der Deutsche Hängegleiterverband e.V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Flugschule Flyart vom 23.09.1994 folgende

E r l a u b n i s:

1. Die durch die Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministeriums vom 15.05.1982, NfL I-96/82, für den Antragsteller erteilte Erlaubnis nach § 25 Abs. I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln wird verlängert.

2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf das Fluggelände "Bohnstein" mit den Flurnummern 28 (Startplatz), 238/227, 237/226 (Landeplätze), Gemarkung Hesselbach.

3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen bleibt vorbehalten.

4. Es wird eine Gebühr von DM 120,-- erhoben.

A u f l a g e n:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den dem Zulassungsantrag beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die Start- und Landeflächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Fluggelände für Hängegleiter und Gleitsegel. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Der Geländehalter".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o.ä.) aufgestellt und je eine Ausrüstung für Erste Hilfe verfügbar sein.

5. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muß eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschließlich Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.

6. Die Flugbetriebsordnung/Betriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

7. Flugunfälle sind vom Geländehalter dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflichten nach § 5 LuftVO.

8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

9. Die Auflagen der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein sind einzuhalten.

B e g r ü n d u n g:

Das Fluggelände "Bohnstein" liegt im Landschaftsschutzgebiet Bad Laasphe. Die Untere Landschaftsbehörde und die Stadt Bad Laasphe haben mit Schreiben vom 12.06.1992 dem Flugbetrieb zugestimmt.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Die Kostenfestsetzung beruht auf § 2 LuftKostVO i.V. mit Abschnitt IV. Nr. 15 a des Gebührenverzeichnisses zu dieser Kostenverordnung.

Peter Janssen
Vorsitzender

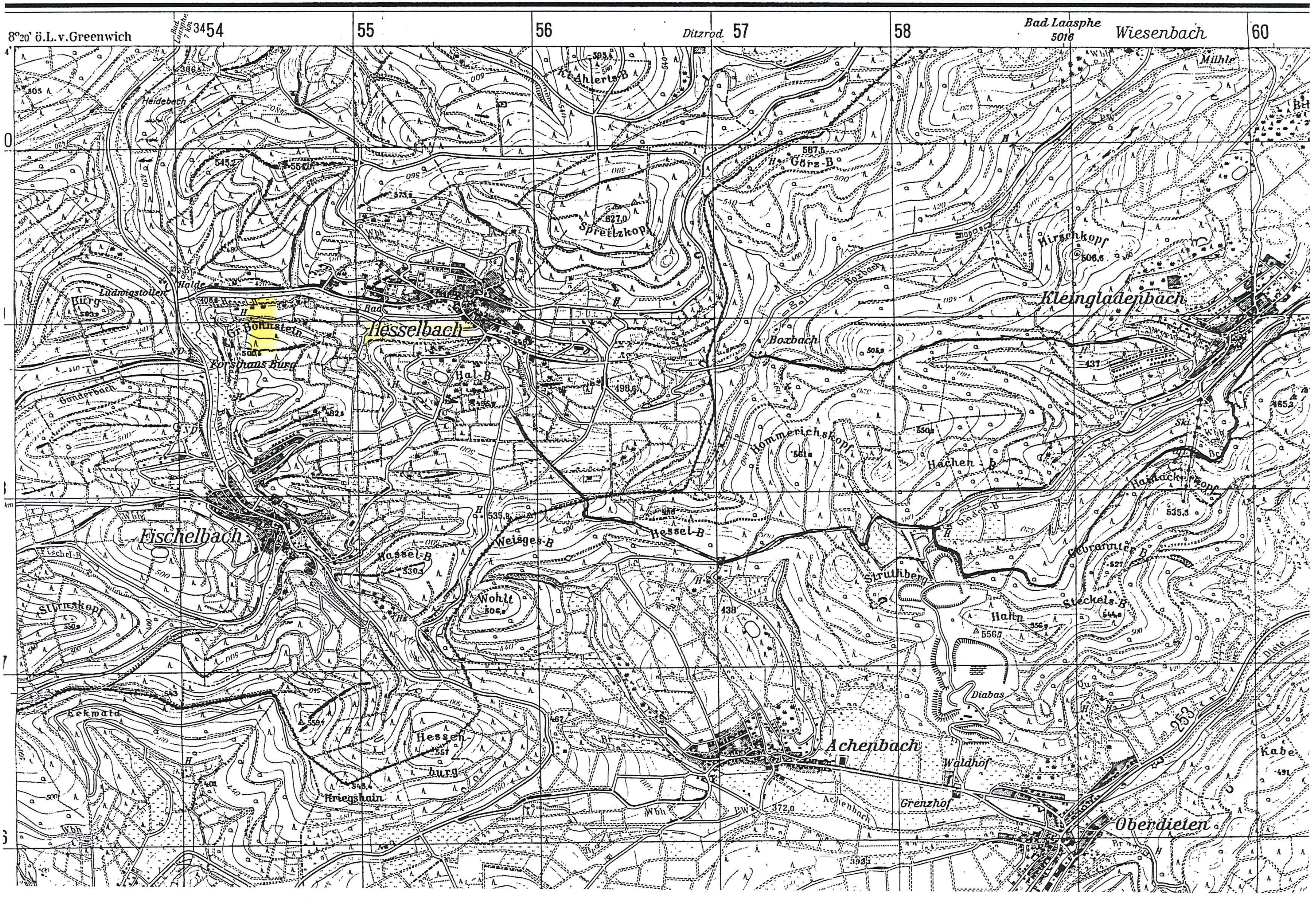
8°20' ö.L.v.Greenwich
Ditzrod
Bad Laasphe
5016
Wiesenbach
Hesselbach
Kleingladenbach
Fischelbach
Achenbach
Oberdieten
Spreitzkopf
Hirschkopf
Görz-B
Kl.Ahlerts-B
Boxbach
Hommerichskopf
Hachen-B
Hessel-B
Weisges-B
Hassel-B
Wohlt
Strutiberg
Hahn
Steckels-B
Diabas
Waldhof
Grenzhof
Hessen burg
Kriegshain
Eckwald
Burg
Ludwigstollen
Halde
Heidebach
Gr.Bohnstein
Forsthaus Burg
Gonderbach
Hal-B
Fischel-B
Mühle
Achenbach
Kabe

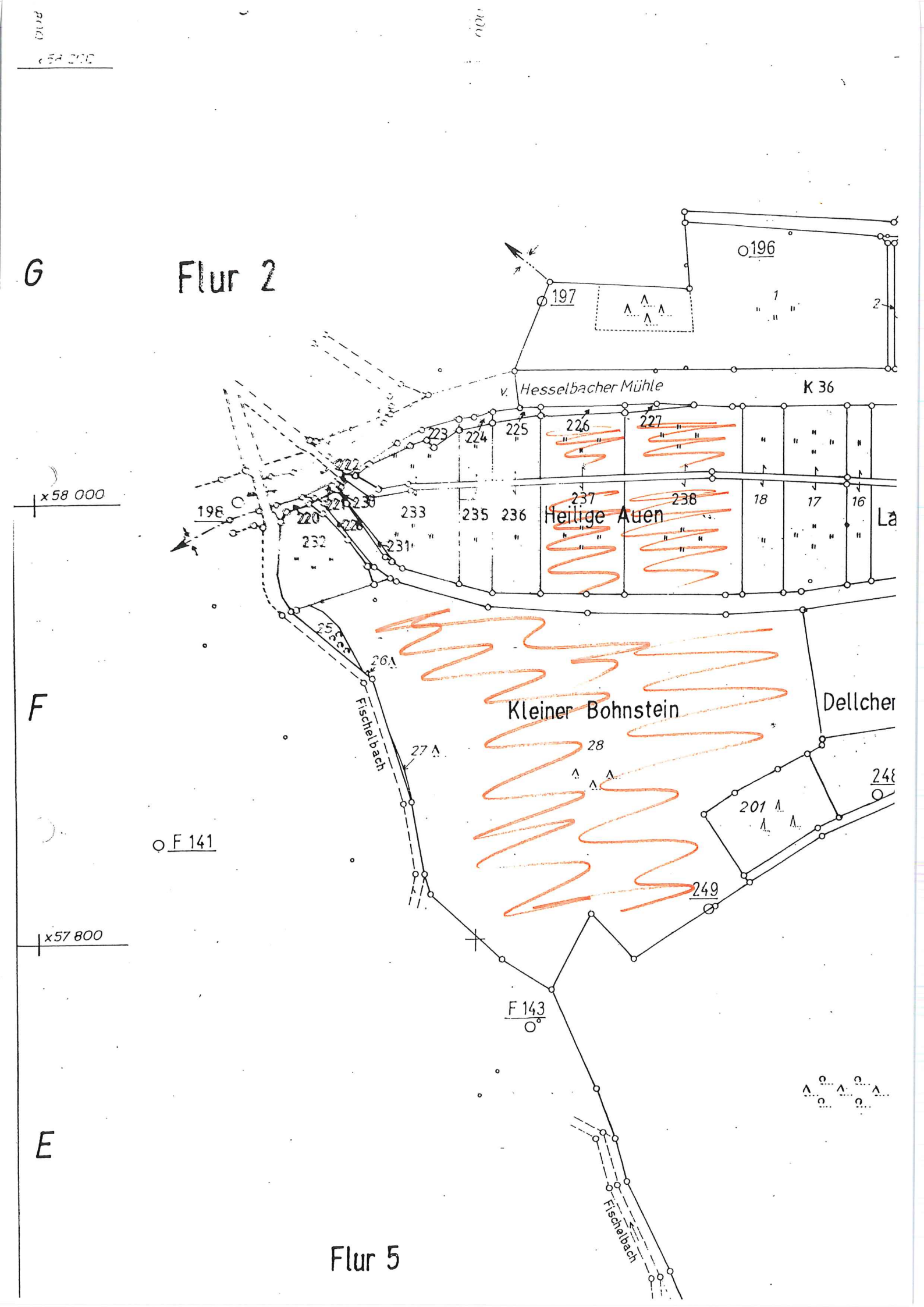

G
Flur 2
196
197
1
2
v. Hesselbacher Mühle
K 36
223
224
225
226
227
222
x 58 000
198
220
221
230
233
235
236
237
238
18
17
16
Heilige Auen
La
232
231
25
26
Fischelbach
Kleiner Bohnstein
Dellcher
F
27
28
248
201
F 141
249
x 57 800
F 143
E
Fischelbach
Flur 5